



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Ratgeber

Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Wege aus der privaten Finanzkrise



Ratgeber

Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Wege aus der privaten Finanzkrise

Inhalt

Vorwort der Bundeskanzlerin	4
-----------------------------	---

1 Verschuldung und Überschuldung	6
1.1 „Nichts geht mehr?“ – der Weg aus der Krise	8
1.2 Ablauf einer Schuldnerberatung	13
1.3 Umgang mit Gläubigern und Mahnschreiben	21
1.4 Schuldenregulierung – Verbraucherinsolvenz	34
1.5 Hilfen beim Rechtsstreit	43
2 Überschuldung vermeiden	46
2.1 Sonstige Hilfen	51
2.2 Die eigenen Einnahmen und Ausgaben im Überblick	52
2.3 Das 1x1 des Verbraucherdarlehens	53
2.4 Girokonto auf Guthabenbasis	56
2.5 Die Bürgschaft und ihre Risiken	58
3 Pfändungstabelle und Musterbriefe	60
3.1 Pfändungstabelle (Auszug)	61
3.2 Musterbriefe	63

Adressverzeichnis	66
-------------------	----

Vorwort der Bundeskanzlerin



liebe Leserinnen und Leser,

ein neues Auto oder Eigenheim, der Schritt in die Selbstständigkeit oder Investitionen in den Betrieb, vielversprechende, wenn auch höchst riskante Wertanlagen – wer erfüllt sich nicht gerne private und berufliche Träume? Viele Haushalte verschulden sich dafür. Und nicht selten kommt es zur Überschuldung – vor allem beim Verlust des Arbeitsplatzes, bei schwerer Krankheit oder familiärer Trennung. Der Traum wird zum Albtraum.

Ein Entkommen aus der Schuldenfalle ist schwierig, aber – und das ist die Hauptsache – möglich. Wer in Zahlungsschwierigkeiten gerät, sollte sofort handeln. Staatliche und staatlich geförderte Stellen bieten vielfältige Hilfe – zum Beispiel die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in den Kommunen und Ländern.

Mit der Reform des Insolvenzrechts hat die Bundesregierung für den Fall einer privaten Insolvenz die Chance für einen echten Neuanfang geschaffen. Die lange Wohlverhaltensperiode bei der Restschuldbefreiung wurde deutlich verkürzt.

Eine schnelle Restschuldbefreiung kann es aber nicht zum Nulltarif geben. Im Fall einer Privatinsolvenz Konsum auf Pump und damit zu Lasten anderer zu finanzieren, ist auch weiterhin nicht möglich. Im Interesse der Gläubiger geht es darum, einen möglichst hohen Anteil der Schulden zu begleichen.

Mit diesem Ratgeber will die Bundesregierung Wege aus der Schuldenspirale aufzeigen. Nach dem Grundsatz „Vorsorge ist besser als Nachsorge“ finden Sie auf den folgenden Seiten auch hilfreiche Tipps zur Vermeidung von Überschuldung.



Angela Merkel
Bundeskanzlerin



1

Verschuldung und Überschuldung

Wer so viele Schulden hat, dass er Kredite nicht mehr abzahlen kann, ohne die eigene Grundversorgung zu gefährden, kann schnell seine wirtschaftliche Selbstständigkeit verlieren.

Wenn man in Zahlungsschwierigkeiten steckt, sollte man deshalb sofort handeln. Abwarten und den Kopf in den Sand stecken macht die Lage nur schlimmer. Schulden oder gar eine Überschuldung müssen nicht zwangsläufig in eine Sackgasse münden.

Hilfe in Anspruch nehmen

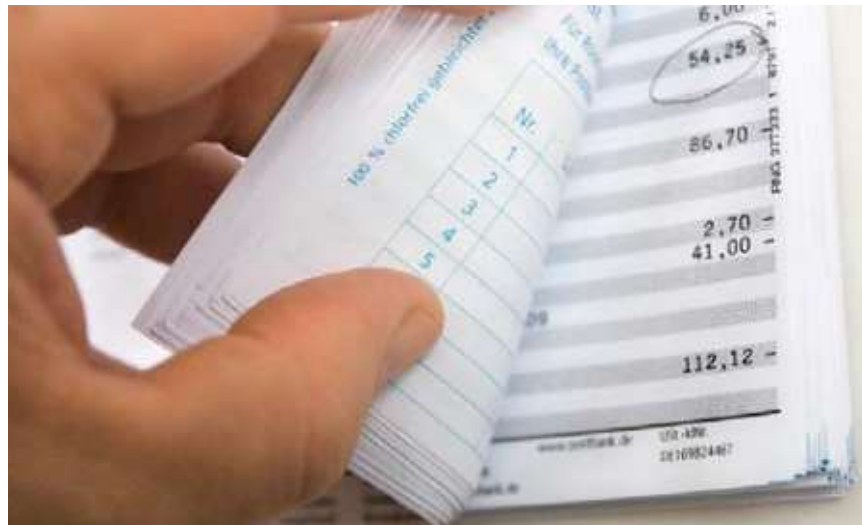
Massive Geldprobleme können aus unterschiedlichen Gründen entstehen. Häufig kommen mehrere Faktoren zusammen: etwa der Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit, Trennung, Scheidung oder mangelnde Kenntnis im Umgang mit Geld und Konsumwünschen. Auch unzureichende Aufklärung und Beratung spielen oft eine Rolle.

Der Staat hilft, aus dieser Situation herauszukommen. Erste Anlaufstellen sind die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Länder und Kommunen fördern bzw. tragen diese Einrichtungen. Die Bundesregierung arbeitet ständig daran, den rechtlichen Rahmen beim Verbraucherschutz zu verbessern. Aufklärung und mehr Information sollen helfen, bei Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Überschuldung abzubauen oder zu vermeiden.

Regelungen zum Kontopfändungsschutz

Seit Juli 2010 gibt es das Pfändungsschutzkonto. Dieses sogenannte „P-Konto“ erleichtert es Verschuldeten, an den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte heranzukommen. Sie können damit weiter am Wirtschaftsleben teilnehmen.





Auch die Regelungen für Verbraucherkredite geben Verbrauchern mehr Sicherheit. Die Reform des Insolvenzrechts hat weitere Verbesserungen bei der Verbraucherinsolvenz gebracht. So kann die Dauer der Wohlverhaltensperiode bei der Restschuldbefreiung verkürzt werden. Das soll die Neugründung von Unternehmen fördern und Betroffenen eine Chance geben, möglichst zügig den Weg zurück in die Schuldenfreiheit zu finden. Die wesentlichen Regelungen sind seit 1. Juli 2014 in Kraft.

In dieser Broschüre finden Sie viele Tipps und Hilfestellungen, wie Sie eine Überschuldung vermeiden oder aus der Schuldenfalle wieder herauskommen können. Weitere Informationen finden Sie im Internet. Die Bundesregierung unterstützt die Webseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

› www.meine-schulden.de

› www.forum-schuldnerberatung.de

1.1 „Nichts geht mehr?“ – der Weg aus der Krise

Unvorhergesehene Ereignisse – Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung – können dazu führen, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken. Die Folgen: Mahnungen häufen sich, die Hausbank kündigt den



Beispiele

Herr und Frau B. haben eine Eigentumswohnung gekauft und sich neu eingerichtet. Frau B. ist wegen ihres Kleinkindes nicht berufstätig. Herr B., Kassierer in einer Bank, wird durch Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos.

Schulden: 150.000 Euro

Frau Ch. hatte im Elternhaus kaum Gelegenheit, den Umgang mit Geld zu erlernen. Auch in ihrer Ehe überlässt sie die finanziellen Angelegenheiten ihrem Ehemann. Nach der Scheidung muss sie für das überzogene gemeinsame Bankkonto mithaften sowie Miet- und Stromrückstände begleichen.

Schulden: 23.000 Euro

Frau G., 23 Jahre alt, ist Alleinerziehende eines Kleinkindes. Sie gerät in die Überschuldung, als sie sich mit einer Imbiss-Stube eine Existenz aufbauen will. Sie macht zu wenig Umsatz, es kommt zu Problemen mit den Lieferanten, dem Verpächter und dem Finanzamt.

Schulden: 25.000 Euro

Frau E. verursacht alkoholisiert einen schweren Autounfall und verliert ihren Führerschein. Kurz nach dem Unfall wird sie arbeitslos.

Schulden: 30.000 Euro



Felix, 18 Jahre alt, kauft sich nach der Fahrprüfung ein Auto auf Raten. Er zieht mit seiner Freundin zusammen. Für Kautions und neue Möbel nimmt er einen weiteren Ratenkredit auf. Es kommt zu einem Autounfall mit Totalschaden. Die Freundin verlässt ihn und er muss nun die Miete für seine Wohnung allein zahlen.

Schulden: 15.000 Euro

Frau D., 37 Jahre alt, arbeitet als Halbtags-schreibkraft. Sie hat alle Kreditverträge ihres Mannes mit unterschrieben, der sich mit Computern selbstständig gemacht hat. Nach zwei Jahren ist ihr Mann pleite, das Ehepaar lässt sich scheiden.

Gemeinsame Schulden: 60.000 Euro

Dispokredit und zieht die EC-Karte ein. Wenn man jetzt nichts unternimmt, droht die Kündigung der Wohnung und der Gerichtsvollzieher steht vor der Tür.



Wann bin ich überschuldet?

Wenn das monatliche Einkommen dauerhaft nicht ausreicht, um die fixen Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen zu bezahlen, ist man überschuldet.

Bei vielen Menschen löst diese Situation Existenzängste aus. Angst kann lähmend wirken oder sogar krank machen. Deshalb ist es ganz wichtig, rechtzeitig etwas gegen eine drohende Überschuldung zu unternehmen.

Schuldnerberatung als professionelle Hilfe

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die offenen Rechnungen bezahlen sollen und sich die Mahnungen häufen, dann scheuen Sie sich nicht: Wenden Sie sich an eine **Schuldnerberatungsstelle**. Dort ist man mit Ihrer Lage und Ihren Problemen vertraut. Sie erfahren dort, welche Schritte zu unternehmen sind.

Wenn Sie **überschuldet** sind, **arbeitet die Zeit gegen Sie**: zum Beispiel durch zusätzliche Mahngebühren, Zinszahlungen – oder weil Einspruchsfristen verstreichen. **Je früher** Sie **fachkundigen Rat** einholen, **desto leichter** können sich die **Schulden regulieren** lassen.

Die Fachkräfte in der Schuldnerberatung helfen, wenn etwa der Vermieter mit Kündigung droht oder die Stadtwerke den Strom abschalten wollen. Die Berater versuchen gemeinsam mit Ihnen, Ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen. Sie setzen sich gegebenenfalls mit Kreditinstituten und anderen Gläubigern bzw. deren Vertretern in Verbindung.



Wo ist die nächste Schuldnerberatungsstelle?

Eine Schuldnerberatung bieten der Deutsche Caritasverband an, das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt sowie die Verbraucherzentralen. In manchen Städten haben auch die Sozialämter Schuldnerberatungsstellen.

In einem ersten Beratungsgespräch lässt sich klären, ob möglicherweise die Sozialhilfe die Kosten für die Schuldnerberatung übernehmen kann. Beraten wird jeder private Haushalt, der Hilfe braucht oder dem der soziale Abstieg droht.

Die Sozialämter vermitteln auch Beratungsstellen in Ihrer Nähe. Ebenso die örtlichen Arbeitsvermittlungen. Sie können Beratungsstellen auch per Telefon erfragen: Der Bürgerservice der Bundesregierung steht Ihnen unter der Festnetznummer 030 18 272 272-0 montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.



Informationen über Beratungsmöglichkeiten können Sie auch über die 115 einholen. Die zentrale Behördennummer ist montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr besetzt. Anrufe sind kostenpflichtig. Allerdings ist die 115 in der Regel zum Festnetz-Tarif erreichbar und in vielen Flatrates enthalten. Eine verbindliche Auskunft zu den Anruferkosten erhalten Sie bei Ihrem Anbieter.

›
www.115.de

›
www.meine-schulden.de

›
www.forum-schuldnerberatung.de

Die Anschriften der Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern finden Sie im Internet.

Die verschiedenen Beratungsstellen helfen jährlich Hunderttausenden von verschuldeten Haushalten. Häufig schaffen sie neue Lebensperspektiven für Schuldner und ihre Familien. Auch wenn die Entschuldung in der Regel mehrere Jahre dauert: Ein **schuldenfreies Leben** ist wieder **in Sicht!**





Die Beratung in den von den offiziellen Stellen genannten Schuldnerberatungsstellen ist für Überschuldete (in der Regel) kostenlos. Im Unterschied dazu erheben kommerzielle Schuldenregulierer fast immer Gebühren. Für den Fall, dass Sie eine solche Dienstleistung in Anspruch nehmen, sollten Sie sich im Vorfeld genau über die Anbieter informieren. Das kann Geld und Ärger sparen, denn nicht alle kommerziellen Schuldenregulierer arbeiten seriös. Der Bundesgerichtshof hat zum Schutz von überschuldeten Verbrauchern entschieden, dass Vermittler eines Schuldenregulierers ausdrücklich darauf hinweisen müssen, ob der Regulierer über eine Rechtsberatungserlaubnis verfügt. Ist das nicht der Fall, können weitere Kosten für einen Rechtsanwalt entstehen.

1.2 Ablauf einer Schuldnerberatung

Um Schulden erfolgreich regulieren zu können, ist Ihre aktive Mitarbeit nötig. Nur bei einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Hilfesuchenden und Beratungskräften ist wirksame Hilfe möglich, lassen sich Schulden Schritt für Schritt abbauen. Die Beratung verläuft meist in folgenden Etappen:

1. Erste Kontaktaufnahme

In der Regel rufen Sie selbst bei einer Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe an. Sie lassen sich einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch geben. Termine kann auch das Sozialamt oder der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vermitteln.

Schuldnerberatung für Arbeitslose: Da (drohende) Lohnpfändungen eine Mehrbelastung des Arbeitgebers bedeuten, ist die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz oft schwierig. Auch hier kann die örtliche Arbeitsagentur oder Arbeitsvermittlung Ihnen helfen.

Fragen Sie nach einer Schuldnerberatung und vertrauen Sie sich den Beratern an. Ihre Angaben stehen unter Datenschutz und sind vertraulich zu behandeln.

2. Wartezeiten

Es kann vorkommen, dass Sie bei einer Schuldnerberatungsstelle wegen deren Arbeitsüberlastung nicht sofort einen Termin erhalten. Die Wartezeit bis zum ersten Gespräch sollten Sie nutzen, um Ihre Unterlagen zu sortieren und die Forderungen der Gläubiger zusammenzustellen; also offene Rechnungen, Mahnbescheide, Kreditverträge und Ähnliches.

TIPP Falls Wohnungsverlust, Energiesperre oder Pfändungsmaßnahmen drohen und wenn Sie keinen Zugriff mehr auf Ihr Konto haben, sollten Sie die Beratungsstelle schon bei der Terminanfrage hierauf hinweisen. In diesem Fall müssen bereits vor der Beratung existenzsichernde Schritte unternommen werden.

3. Beratungsgespräch

Klärung der finanziellen Situation: Im ersten Beratungsgespräch geht es darum, sich gemeinsam einen Überblick über Ihre konkrete finanzielle Situation zu verschaffen. Bereiten Sie sich gut darauf vor, indem Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in einer Übersicht zusammentragen. Ein Haushaltsplan hilft dabei. Es empfiehlt sich, ihn schon

ausgefüllt mitzubringen. Den Haushaltsplan und alle wichtigen Bescheide und Schreiben wie Lohnbescheinigung, Mahnungen oder Pfändungsbeschlüsse sollten Sie zum Gespräch mitnehmen.



Ein Beispiel für einen sogenannten Haushaltsplan finden Sie auf den Seiten 16 – 17.

Haushaltsplan (Beispiel)

Monatliche Einnahmen	Euro
Einkommen	
Lohn/Gehalt (netto)	
Renten und Pensionen (netto)	
Unterhaltszahlungen	
Staatliche Zahlungen	
Arbeitslosengeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende	
Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	
Wohngeld	
Elterngeld	
Kindergeld	
Kinderzuschlag	
Rückerstattung von:	
Staat (zum Beispiel Steuern)	
Versicherungen (zum Beispiel Krankenkasse)	
Arbeitgeber (zum Beispiel Spesen/Reisekosten)	
Einnahmen aus Vermögen	
Zinsen/Prämien	
Auflösung von Sparguthaben/Wertpapieren	
Auszahlung der Bausparsumme/Lebensversicherung	
Mieteinnahmen	
Sonstige monatliche Einnahmen	
Summe der Einnahmen	

Monatliche Ausgaben	Euro
Regelmäßige (fixe) Ausgaben	
Miete (kalt) bzw. Kredite für Haus oder Wohnung	
Betriebs- oder Wohnnebenkosten	
Energie (Strom, Gas etc.)	
Kfz: Steuern und Versicherungen	
Sonstige Versicherungen (zum Beispiel Lebens-, Haftpflicht-, private Kranken-, Hausrat- oder Rechtsschutzversicherungen)	
Sonstige Steuern: Grundstücks- oder Zweitwohnungssteuer	
Telefon, Handy	
Rundfunkbeitrag/Kabel	
Raten für Ratenverträge, zum Beispiel bei Banken und Versandhäusern	
Leasingraten	
Sparverträge/Sparbeträge	
Unterhaltsverpflichtungen	
Abonnements/Vereinsbeiträge	
Laufende (variable) Ausgaben	
Ernährung/Getränke	
Bekleidung/Schuhe	
Körper/Gesundheit	
Haushalt	
Bildung/Beruf	
Freizeit/Hobby	
Fahrtkosten/Benzin	
Sonstige Ausgaben	
Summe der Ausgaben	
Monatl. Gesamteinnahmen minus monatliche Gesamtausgaben	

Was sollten Sie bis zum ersten Beratungsgespräch beachten?

• Prüfen Sie Ihren Anspruch auf staatliche Hilfen

Für Menschen, die in Not geraten, bietet der Staat unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe an. Das sind zum Beispiel Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Elterngeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss für den Kindesunterhalt, ergänzende Sozialleistungen. Prüfen Sie, ob Sie hierauf Anspruch haben (siehe auch Seiten 51–52).

• Verhindern Sie die Kündigung Ihrer Wohnung und die Sperrung der Stromzufuhr

Achten Sie darauf, dass Sie immer **zuerst Miete und Energiekosten** bezahlen. Ausbleibende Zahlungen können hier erhebliche Folgen haben: fristlose Kündigung der Wohnung, Zwangsräumung oder Sperrung von Energie und Wärmezufuhr.



Wenn Sie Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten und aufgrund von Mietschulden die Kündigung der Wohnung droht oder eine Räumungsklage erhoben wird, sollten Sie umgehend bei Ihrer örtlichen Grundsicherungsstelle die Übernahme der Mietschulden nach § 22 Absatz 8 SGB II beantragen. Diese Schuldenübernahme wird in der Regel als Darlehen gewährt. Dies gilt auch, wenn Sie bei den Heizkosten im Rückstand sind. Andere Schulden, zum Beispiel bei Ihrem Energieversorger, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen in Form eines Darlehens übernehmen. Erkundigen Sie sich in einem solchen Fall bei Ihrer Grundsicherungsstelle.

Wer Sozialhilfe bezieht oder keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält, wendet sich bei einer drohenden Kündigung oder Räumungsklage an das Sozialamt. Er kann dort die Übernahme der Mietschulden nach § 35 SGB XII beantragen. Das Sozialamt kann die Übernahme als einmalige Beihilfe oder als Darlehen gewähren. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke mit einer Stromsperre drohen.

- **Informieren Sie Ihre Gläubiger von Ihrer momentanen Zahlungsunfähigkeit**

Teilen Sie den Gläubigern mit, wenn Sie derzeit keine Zahlungen leisten können, und weisen Sie auf Ihren Termin bei der Schuldnerberatung hin (Musterbrief siehe Seite 63).

- **Erbitten Sie gegebenenfalls eine aktuelle Forderungsaufstellung**

Um den genauen Überblick über Ihre Gläubiger und deren Forderungen zu haben, benötigen Sie und die Schuldnerberatung aktuelle Informationen. Das heißt: Sollten Sie nur im Besitz älterer Unterlagen sein, dann bitten Sie Ihre Gläubiger schriftlich um eine aktuelle Forderungsaufstellung (Musterbrief siehe Seite 64).

- **Gehen Sie keine neuen Verpflichtungen ein**

Gehen Sie bis zum Beratungsgespräch keine neuen Verpflichtungen für Ratenzahlungen, Kredite oder Umschuldungen ein. Unterschreiben Sie keine Zahlungsvereinbarungen mit Inkassobüros und keine (notariellen) Schuldanerkenntnisse.

Häufig entstehen durch ein neues Darlehen zusätzliche Kosten. Der Kreditvermittler wird Ihnen vielleicht sagen, dass Sie für das neue Darlehen eine Restschuldversicherung abschließen sollten – für den Fall, dass Sie infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht mehr Ihre Raten bezahlen können.



So ein Angebot sollten Sie aus folgenden Gründen kritisch hinterfragen:

- Der Kredit wird dadurch insgesamt erheblich teurer: Die Kosten einer Restschuldversicherung sind oft sehr hoch und werden häufig nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet. Ein erheblicher Teil der Versicherungsprämien geht als Provision an den Vermittler.
- Der Versicherungsschutz ist meist wesentlich geringer als erwartet. Die Ausschlussklauseln im Kleingedruckten der Versicherungsbedingungen sind oft weitreichend: zum Beispiel beschränkte Zahlungspflicht seitens der Versicherung und nur kurze Zahlungsdauer bei Arbeitslosigkeit – meist deutlich kürzer als die Laufzeit des Kredits. Oder auch der Ausschluss von Vorerkrankungen.
- Ob eine Restschuldversicherung notwendig ist, ist gerade dann fraglich, wenn bereits entsprechende Versicherungen bestehen und es sich um kleine Darlehensbeträge handelt.

Prüfen Sie unbedingt Vergleichsangebote ohne Restschuldversicherung. Auch dazu bietet sich die örtliche Verbraucherzentrale als neutrale Beratungsstelle an.

Umschuldung über einen neuen Kredit ist nur sinnvoll, wenn ein Schuldensanierungskonzept vorliegt, das die Rückzahlung des Kredits absichert. Ein solches Konzept erarbeiten Sie am besten gemeinsam mit der Beratungsstelle. Es muss entweder zusätzliche Einnahmen ausweisen (zum Beispiel durch eine Nebentätigkeit oder Untervermietung) oder Einsparungen bei den Ausgaben enthalten (etwa für Freizeitausgaben oder durch die Kündigung zweitrangiger Versicherungen).

Lassen Sie sich von niemandem zu einer übereilten Kreditaufnahme verleiten. Besondere Vorsicht ist vor Kreditvermittlern und Geldinstituten geboten, die über Kleinanzeigen, Postwurfsendungen oder das Internet ihre Dienste anbieten und „schnelles Geld“ versprechen.

TIPP

1.3 Umgang mit Gläubigern und Mahnschreiben

Sobald Sie und der Schuldnerberater sich einen konkreten Überblick über Ihre Finanzen verschafft haben, ist zu prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger zu Recht bestehen. Ist zum Beispiel eine Kredit-Mithaftung sittenwidrig oder sind Forderungen ganz oder teilweise verjährt, lassen sich gegen die Gläubiger rechtliche Maßnahmen ergreifen. Sind die Forderungen berechtigt, werden die Schuldnerberater versuchen, mit der Gegenseite zu verhandeln, um realistische Möglichkeiten einer Rückzahlung zu finden.

Auch wenn Gläubiger mit Zwangsmaßnahmen – etwa einer Pfändung, Zwangsräumung oder der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung – drohen, bespricht ein Schuldnerberater mit Ihnen das weitere Vorgehen. Eventuell sind Schutzmaßnahmen möglich. Außerdem ist zu klären, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht kommt. Dabei handelt es sich um ein geregeltes Verfahren zur Begleichung der Forderungen und zur Befreiung von den Restschulden nach einer sogenannten Wohlverhaltensperiode.

Schuldner sind verpflichtet, die Schulden wie vereinbart zurückzuzahlen. Wenn das nicht geschieht, haben Gläubiger das Recht, ihre Forderungen durchzusetzen. Dabei sind die folgenden Schritte üblich:



1. Außergerichtliche Mahnung

Das ist die Aufforderung eines Gläubigers, eine noch offene Rechnung zu begleichen. Eine Mahnung ist ein ernstes Signal, auf das Sie sofort reagieren müssen.

2. Inkassobüro

Viele Gläubiger bedienen sich fremder Hilfe, um ausstehende Forderungen einzutreiben. Neben Rechtsanwälten können das private Inkassounternehmen sein. Hier gilt: Unterschreiben Sie grundsätzlich kein vorformuliertes Schuldanerkennntnis; auch keine vorformulierte Ratenzahlungsvereinbarung eines Inkassodienstes ohne gründliche Prüfung.

3. Mahnbescheid

Er ergeht vom Gericht und ist eine erneute Aufforderung an Sie, dem Gläubiger eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder dem Anspruch ganz oder teilweise zu widersprechen.



4. Vollstreckungsbescheid

Damit ist es möglich, die Forderung zwangsweise durchzusetzen, zum Beispiel mithilfe von Gerichtsvollziehern oder durch Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber. Der Bescheid wirkt wie ein Gerichtsurteil und wird Ihnen durch die Post oder durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt. Sie haben dann zwei Wochen Zeit, um bei Gericht Einspruch

gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen. Einzelheiten zu Form und Frist des Einspruchs sind in der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Vollstreckungsbescheid dargestellt. Wenn Sie schuldlos daran gehindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie bei Gericht die sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen. Auch dieser Antrag unterliegt grundsätzlich einer Frist von zwei Wochen. Das heißt, Sie sollten möglichst umgehend, nachdem Sie Kenntnis von dem Vollstreckungsbescheid erlangt haben, die Wiedereinsetzung beantragen.

5. Titulierung der Forderungen

Legen Sie gegen den Vollstreckungsbescheid nicht fristgemäß Einspruch ein, wird er rechtskräftig. Als Vollstreckungstitel schreibt er amtlich fest, dass dem Gläubiger der Anspruch zusteht, der im Bescheid festgestellt ist. Sie können sich praktisch nicht mehr dagegen wehren. Sogenannte titulierte Forderungen verjähren generell erst nach 30 Jahren.

Ist die Forderung Ihres Gläubigers berechtigt und sollten Sie zahlen wollen, aber derzeit nicht können, und besteht der Gläubiger außerdem auf einen Vollstreckungstitel, dann können Sie ein notarielles Schuldanerkenntnis anbieten. Sie sollten es abgeben, bevor der Gläubiger ein Gerichtsverfahren beginnt. So sparen Sie die Kosten für das Gerichtsverfahren.

6. Zwangsvollstreckung

Wenn Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen Sie betreiben wollen, also die zwangsweise Durchsetzung ihrer Forderungen, müssen sie über einen Vollstreckungstitel (zum Beispiel Urteil oder Vollstreckungsbescheid) verfügen. Die häufigsten Vollstreckungsmaßnahmen sind die Sachpfändung, die eidesstattliche Versicherung und die Forderungspfändung mit Zugriff auf Lohn/Gehalt, Sozialleistungen und Bankguthaben.

Sollten Sie einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid erhalten, prüfen Sie genau, ob die angegebene Forderung überhaupt berechtigt ist. Oder ob sie in der genannten Höhe zutrifft. Das gilt ebenso für die Höhe der Zinsen und für die Inkassokosten. Wenn Sie sicher sind, dass die Forderung unberechtigt ist, können Sie **innerhalb von zwei Wochen** beim Amtsgericht teilweise oder insgesamt Widerspruch bzw. Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Den Bescheiden liegen Formulare für den Widerspruch/Einspruch bei. Im Zweifelsfall fragen Sie die Schuldnerberatungsstelle.

Wichtig: Halten Sie Fristen für den Widerspruch/Einspruch gegen unberechtigte Forderungen unbedingt ein.

Die einzelnen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Sachpfändung: Für die Pfändung beweglicher Sachen sind die Gerichtsvollzieher zuständig. Sie erhalten von den Gläubigern einen sogenannten Vollstreckungsauftrag.

Auch bei der Zwangsvollstreckung sind Sie nicht schutzlos und haben Rechte: Grundsätzlich dürfen Gerichtsvollzieher Ihre Wohnung nur mit Ihrer Einwilligung durchsuchen. Verweigern Sie den Zutritt oder sind Sie trotz schriftlicher Ankündigung mehrmals nicht zu Hause anzutreffen, wird innerhalb weniger Tage eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** ergehen. Dann dürfen Gerichtsvollzieher sogar Ihre Wohnungstür aufbrechen lassen, was zusätzliche Kosten verursacht.

TIPP Um Ärger und Kosten zu vermeiden, sollten Sie der Wohnungsdurchsuchung zustimmen. Aber: Nur Gerichtsvollzieher sowie Vollzugsbeamte der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Stadtkassen, Hauptzollämter oder Finanzämter) dürfen pfänden. Lassen Sie sich die Dienstausweise zeigen.

Unpfändbar ist Ihre **notwendige** und **angemessene** Wohnungsausstattung. Dazu gehören Kleidung, Möbel, Küchengeräte und ein Fernseher. Auch die gebrauchte Wasch- und die Spülmaschine oder das Videogerät werden Ihnen in der Regel belassen.

Auch Gegenstände für Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (zum Beispiel der Pkw eines Versicherungsvertreters, der PC einer Lehrerin oder eines Studenten) sind nicht pfändbar.

Der Gerichtsvollzieher muss Ihnen so viel Bargeld belassen, wie Ihnen bis zum nächsten Lohnzahlungstermin oder bis zur nächsten Auszahlung Ihrer laufenden Sozialleistung als unpfändbarer Anteil zusteht (Tabelle Seite 58).

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung traten zum 1. Januar 2013 Änderungen in Kraft, die eine gütliche Erledigung der



Zwangsvollstreckung anstreben. Das heißt, der Gerichtsvollzieher soll jederzeit auf eine einvernehmliche Regelung in der Zwangsvollstreckung hinwirken.

Zudem sind Sie seitdem verpflichtet, bereits am Anfang des Vollstreckungsverfahrens Auskunft über Ihr Vermögen zu erteilen und alle Vermögensgegenstände offenzulegen, die Ihnen gehören. Ferner müssen Sie an Eides statt versichern, dass Sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.



Die eidesstattliche Versicherung hat zum Ziel, **Ihre gesamte Vermögenssituation transparent zu machen**. Gläubiger erfahren dadurch, wo Sie arbeiten bzw. einer Nebenbeschäftigung nachgehen, welche Bank Ihr Konto führt, ob Sie über eine Kapitallebensversicherung, einen Sparvertrag oder ein Bausparguthaben verfügen.

Falls Sie Ihrer Pflicht nicht nachkommen, die Vermögensauskunft abzugeben, hat der Gerichtsvollzieher bestimmte Auskunftsrechte gegenüber Dritten. Das gilt auch, wenn die aufgeführten Vermögensgegenstände nicht erwarten lassen, dass sich die Ansprüche des Gläubigers befriedigen lassen. Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher mit der Abfrage von Daten bei der gesetzlichen Rentenversicherung (nach dem Arbeitgeber), beim Bundeszentralamt für Steuern (über das Bestehen eines Kontos oder Depots) und beim Kraftfahrt-Bundesamt (ob Sie Halter eines Fahrzeugs sind) beauftragen. Außerdem kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit einer Anfrage bei der Meldebehörde und gegebenenfalls beim Ausländerzentralregister beauftragen, wenn ihm Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Solche Anfragen sind gebührenpflichtig. Sie können sie vermeiden, indem Sie den Gläubiger richtig informieren.

Wichtig ist, dass Sie innerhalb von zwei Jahren nur ein Vermögensverzeichnis dieser Art abgeben müssen. Es sei denn, ein Gläubiger macht Tatsachen glaubhaft, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen.

Sie werden für diese Zeit beim zentralen Vollstreckungsgericht **im Schuldnerverzeichnis** geführt. Damit verlieren Sie Ihre Kreditwürdigkeit.

Der Gerichtsvollzieher setzt einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft fest und lädt Sie hierzu in seine Geschäftsräume ein. Allerdings kann der Gerichtsvollzieher auch Ihre Wohnung als Ort der Abgabe der Vermögensauskunft bestimmen. Erscheinen Sie nicht oder verweigern Sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden. Einzelheiten sind in den §§ 802 a ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

Gegenüber Gerichtsvollziehern müssen Sie an Eides statt erklären, dass die Angaben im Vermögensverzeichnis, das Sie ausfüllen müssen, vollständig und richtig sind. Durch falsche Angaben machen Sie sich strafbar!



Nehmen Sie jetzt keine Kredite mehr auf, ohne auf die eidesstattliche Versicherung hinzuweisen. Ansonsten ist auch das eine Straftat. Dies gilt ebenso, wenn Sie jetzt noch auf Raten bestellen und später nicht zahlen (können).

Die **Löschung** Ihres Eintrags im Schuldnerverzeichnis erfolgt **automatisch nach drei Jahren**. Vorher können Sie die Löschung beantragen, wenn Sie nachweislich Ihre Schulden zurückgezahlt haben.

Forderungspfändung: Dabei erlässt das Vollstreckungsgericht auf Gläubigerantrag einen sogenannten **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**. Er wird dem sogenannten Drittschuldner zugestellt: Arbeitgeber, Kreditinstitut, Lebensversicherer, Bausparkasse, Untermieter oder Vermieter usw.. Der Drittschuldner darf nach Erhalt des Beschlusses nicht mehr an Sie auszahlen, sondern nur an die Gläubiger, die Forderungen erhoben haben.

Lohnpfändung: Ihr Arbeitgeber muss nach der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitseinkommens berechnen. Erst nachdem er die sogenannten unpfändbaren Lohnanteile, zum Beispiel Überstundenvergütungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld oder andere Zulagen, abgerechnet hat, darf die Pfändungstabelle zur Anwendung kommen. Sie enthält bestimmte Freigrenzen, um das Existenzminimum zu sichern. Überstundenvergütungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld sind allerdings nicht oder nicht in jedem Fall in voller Höhe unpfändbar.

Die **Pfändungstabelle** wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Tabelle ist im Internet abrufbar (Auszug siehe Seite 58).

›
www.bmju.de
(Suchwort: Pfändungstabelle)

Pfändung von laufenden Sozialleistungen: Es gelten grundsätzlich dieselben Regeln und Pfändungsgrenzen wie bei der Lohnpfändung. Die Pfändungstabelle wird automatisch von der Arbeitsagentur, dem Rentenversicherungsträger oder der Krankenkasse angewendet.

Generell unpfändbar sind insbesondere zweckgebundene Sozialleistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe), Elterngeld bis zur Höhe von 300 Euro, Mutterschaftsgeld, Leistungen der Pflegeversicherung, Kinder-

geld und Wohngeld (es sei denn, Vermieter oder Immobilienfinanzierer wollen auf das Wohngeld zugreifen).

Kontopfändung: Dabei haben die Gläubiger auf die laufenden Einkünfte auf Ihrem Konto Zugriff. Diese Form der Pfändung steht Ihren Gläubigern offen, und sie wird immer häufiger parallel eingesetzt.

Kontopfändungsschutz

Seit dem 1. Juli 2010 hat jeder Bankkunde das Recht zu verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto, kurz P Konto genannt, führt. Dies gilt auch für bereits gepfändete Konten.

Dieses **P-Konto** ermöglicht jedem Inhaber eines Girokontos während der Kontopfändung automatisch den Zugriff auf zumindest den überwiegenden Teil seiner unpfändbaren Einkünfte. So ist eine weitere Teilnahme am Wirtschaftsleben möglich. Jeder Bürger darf nur ein Girokonto als P Konto führen. Es ist zu den allgemein üblichen Kontoführungspreisen anzubieten.

Den Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem P Konto allerdings nur dann, wenn auf ihm ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Eine Ausnahme bilden Sozialleistungen, die auch bei einem überzogenen Konto binnen 14 Tagen abgehoben werden können.

Auch wenn das Konto ein Minus ausweist, besteht trotzdem der Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung in ein P Konto. Dann kommt eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht, damit der Pfändungsschutz des P Kontos auch praktisch seine Wirkung entfalten kann.



Das P-Konto wirkt sich positiv für den Gläubiger aus. Denn wer weiter arbeiten und mit seinen pfandfreien Einkünften wirtschaften kann, wird am Ende auch seine Schulden tilgen können.

Der Kontopfändungsschutz beim P-Konto macht eine angemessene Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten möglich. Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von 1.073,88 Euro je Kalendermonat.

Dieser **Basispfändungsschutz** kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. So zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten des Schuldners: Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 404,16 Euro für die erste und um jeweils weitere 225,17 Euro für die zweite bis fünfte Person. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen sind zusätzlich geschützt. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer Schuldnerberatungsstelle. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei außerordentlichen Bedürfnissen wegen einer Krankheit, lässt sich der pfandfreie Guthabenbetrag individuell anpassen – vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (zum Beispiel Finanzamt, Stadtkasse).

Sogar das Ansparen von Guthaben ist in kleinerem Umfang beim P-Konto möglich. Wenn der Schuldner den Freibetrag in einem Kalendermonat nicht oder nicht vollständig verbraucht, wird der restliche Betrag in den folgenden Kalendermonat übertragen und – zusätzlich zu dem neu geschützten Guthaben für diesen Kalendermonat – vor der Pfändung geschützt. Wird der Guthabenrest auch im Folgemonat nicht verbraucht, steht der Betrag dem Gläubiger zu. Eine Ausnahme gilt für solche Beträge, die noch am Monatsende eingehen, die aber für den darauffolgenden Monat bestimmt sind. Das ist häufig etwa bei Sozialleistungen der Fall. Beispiel: Sozialleistungen gehen am 28. Juli auf das Konto ein. Sie sind für August bestimmt. Dieses Geld muss nicht bis zum letzten Cent im August verbraucht werden. Man kann darüber auch noch im September verfügen.

Erhält man regelmäßig Beträge unterhalb des Freibetrages, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners sogar anordnen, dass das Guthaben auf dem P-Konto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Dafür hat der Schuldner nachzuweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind. Außerdem muss er glaubhaft machen, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge zu erwarten sind.

Zusätzlich gilt: Wird eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld einem P-Konto gutgeschrieben, darf diese Gutschrift grundsätzlich 14 Tage lang nicht mit Forderungen von Gläubigern verrechnet werden. Hierdurch hat der Schuldner ausreichend Zeit, die Leistung abzuheben und damit zweckgebundene, existenzsichernde Ausgaben zu decken.

Bei **Lohnpfändungen** direkt beim Arbeitgeber gilt: Nur das unpfändbare Einkommen wird auf das P-Konto überwiesen. Liegt diese Summe über dem Freibetrag, der für das P-Konto gilt, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und einen Freigabebeschluss erwirken, um den vollständigen Betrag erhalten zu können.

Da seit Juli 2015 neue gesetzliche Freibeträge gelten, kann es sinnvoll sein, eine bestehende Freigabeentscheidung erneut durch das Gericht oder die Vollstreckungsstelle überprüfen zu lassen. Wenn Sie auf Ihrem Pfändungsschutzkonto nur den Grundfreibetrag oder einen erhöhten Freibetrag wegen Unterhaltsleistungen (siehe oben) in Anspruch nehmen, ist eine gerichtliche Entscheidung nicht erforderlich, um diese Freibeträge auf Ihrem Konto zu erhöhen.



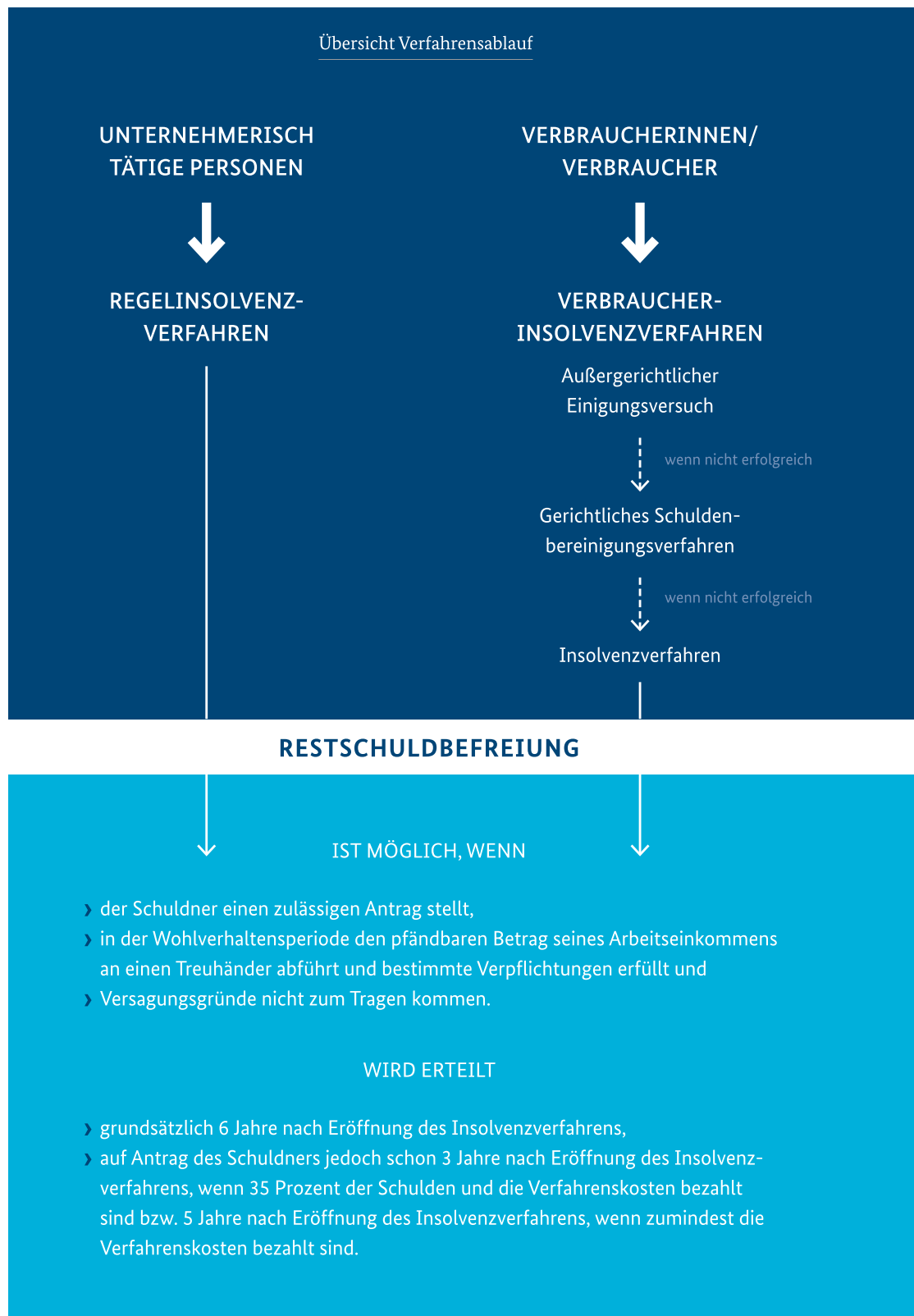
Das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) kann auch „nach unten“ abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die Freibeträge, die im Gesetz vorgeschrieben sind.

› www.forum-schuldnerberatung.de

Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten auch für die Einkünfte von Selbstständigen.

i Seit dem 1. Januar 2012 besteht Kontopfändungsschutz nur noch bei Inanspruchnahme eines P-Kontos.

1.4 Schuldenregulierung – Verbraucherinsolvenz



Gläubiger können aufgrund rechtskräftiger Urteile und Vollstreckungsbescheide 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung betreiben. Aber: Durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung können Überschuldete unter Umständen auch gegen den Willen ihrer Gläubiger eine Befreiung von ihren Schulden erlangen. Dank der Möglichkeit, die Wohlverhaltensperiode zu verkürzen und die Verfahrenskosten zu stunden, haben Überschuldete, die sich erfolglos um eine angemessene freiwillige Einigung mit ihren Gläubigern bemüht haben, eine echte Chance auf einen Neuanfang.

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** – auch vereinfachtes Insolvenzverfahren genannt – ist in der Insolvenzordnung (InsO) geregelt. Es besteht aus drei Stufen:

- außergerichtlicher Einigungsversuch,
- gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren und
- vereinfachtes Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensperiode und Restschuldbefreiung. Das bedeutet: Dem „redlichen“ Schuldner werden nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen. Die beteiligten Gläubiger haben dann keine Möglichkeit mehr, die restlichen Forderungen einzutreiben.

Die einzelnen Schritte lassen sich hier nur kurz erläutern. Genauere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Schuldnerberatung. Sie sollten sie unbedingt in Anspruch nehmen, wenn Sie den Weg der Verbraucherinsolvenz gehen wollen.

› www.meine-schulden.de

www.forum-schuldnerberatung.de

Informationen finden Sie außerdem im Internet sowie in der Broschüre „Restschuldbefreiung - eine Chance für redliche Schuldner“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren notwendigen Antragsformulare stellt das Ministerium auf seiner Webseite zur Verfügung.

www.bmju.de
Stichwort: Verbraucherinsolvenz

1. Außergerichtliche Schuldenregulierung

Ziel der außergerichtlichen Schuldenregulierung ist es, sich mit allen Gläubigern auf einen **Schuldenregulierungsplan** zu einigen. Ohne einen solchen Einigungsversuch ist das gerichtliche Verfahren und damit auch eine Restschuldbefreiung nicht möglich.

Für diesen Plan gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Sie können mit den Gläubigern alle Details frei vereinbaren. So zum Beispiel sachgerechte Regelungen über Stundungen, Ratenzahlungen, Schuldenerlass oder Teilerlass von Schulden, Verwertung von Sicherheiten, Schonung bestimmter Vermögenswerte, Verzinsung oder Verzicht auf Zinsen und Ähnliches.

Die Aufnahme von Anpassungsklauseln in die Zahlungsvereinbarungen ist hilfreich. Denn sie regeln, dass die Zahlungen sinken bzw. ausgesetzt werden, wenn sich Ihre finanziellen Verhältnisse verschlechtern. Die Interessen der Gläubiger wiederum werden dadurch berücksichtigt, dass die Zahlungen steigen, wenn sich Ihre Finanzsituation verbessert.

Auf alle Fälle sollten Sie während der Dauer des Zahlungsvergleichs mit dem Gläubiger vereinbaren, dass er auf die Zwangsvollstreckung verzichtet und Ihnen auch den Restschulderlass sowie die Aushändigung des Originalschuldtitels bei vertragsgemäßer Leistungserfüllung zusichert.

Den Einigungsversuch kann der Schuldner nicht alleine unternehmen. Er muss sich hierfür der Hilfe einer „geeigneten Person oder Stelle“ bedienen. Das sind in aller Regel die Schuldnerberatungsstellen, die nach den Ausführungsgesetzen der Länder anerkannt sind. Oder auch Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater (s.S. 11ff).

Wenn die außergerichtliche Schuldenregulierung nicht gelingt, benötigen Sie zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Bescheinigung von der „geeigneten Person oder Stelle“, dass der Einigungsversuch gescheitert ist. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Scheitern anzugeben. Und der Schuldenregulierungsplan, der dem Einigungsversuch zugrunde lag, ist beizufügen.

2. Gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren

War der außergerichtliche Einigungsversuch erfolglos, können Sie beim Insolvenzgericht (Amtsgericht) an Ihrem Wohnort ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen. Für den Antrag und die damit vorzulegenden Bescheinigungen und Verzeichnisse sind bestimmte Vordrucke zu verwenden. Diese erhalten Sie bei den Insolvenzgerichten und den Schuldnerberatungsstellen oder auf der Webseite des Bundesjustizministeriums.



Gerichtlicher Schuldenregulierungsplan: Bevor das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Gericht nochmals versuchen, eine einvernehmliche Schuldenregulierung herbeizuführen. Der Vorteil des gerichtlichen Einigungsversuchs ist, dass jetzt nicht mehr alle, sondern nur noch die Mehrheit der Gläubiger nach „Köpfen und Schuldsumme“ dem Schuldenregulierungsplan zustimmen muss. Das Gericht kann dann unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubiger, die Ihren Plan ablehnen, ersetzen (sogenanntes Zustimmungsersetzungsverfahren).

Wird der Plan angenommen bzw. werden die fehlenden Zustimmungen einer Gläubigerminderheit vom Gericht ersetzt, erübrigt sich das weitere Verfahren. Der angenommene gerichtliche Schuldenregulierungsplan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Dies bedeutet, Sie müssen die im Schuldenregulierungsplan vereinbarten Zahlungen leisten.

Hat der Plan keine Aussicht, von den Gläubigern angenommen zu werden, etwa weil Sie ihnen keine Zahlungen anbieten können, wird das Gericht auf die Durchführung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens verzichten. In diesem Fall und beim Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuchs entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Öffentliche Mitteilung zur Verfahrenseröffnung: Mit dem Beschluss des Gerichts zur Eröffnung des Verfahrens werden die Gläubiger öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen gegen Sie beim Treuhänder anzumelden. Durch die Verwertung des Vermögens des Schuldners (soweit solches vorhanden ist) sollen die Gläubiger soweit wie möglich befriedigt werden. Das Insolvenzgericht bestimmt den Treuhänder für die Dauer des Verfahrens. Er übernimmt die Aufgaben eines Insolvenzverwalters.



Prüfen Sie, ob die angemeldeten Forderungen dem Grunde nach berechtigt sind. Ist das ganz oder teilweise nicht der Fall, müssen Sie persönlich oder (falls ein schriftliches Verfahren angeordnet ist) schriftlich widersprechen. Sie müssen auch widersprechen, wenn sich eine Forderung nicht – wie eventuell behauptet – aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ergibt.

TIPP

Durch die Veröffentlichung erhalten Dritte von Ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren Kenntnis. Das Insolvenzgericht gibt Ihren Namen und Ihre Adresse im Internet bekannt. Ihr Arbeitgeber und unter Umständen Ihr Vermieter erfahren über den Treuhänder davon.

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen einen Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich danach stellen.

Wenn Sie eine **Restschuldbefreiung** beantragt haben, stellt das Gericht regelmäßig zu Beginn des Insolvenzverfahrens fest, dass Sie Restschuldbefreiung erlangen. Unter der Voraussetzung, dass im Insolvenzverfahren und in einer anschließenden **Wohlverhaltensperiode** keine Gründe für die Ablehnung einer Restschuldbefreiung vorliegen und Sie **Ihren Verpflichtungen nachkommen**.

4. Wohlverhaltensperiode

Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens muss Ihr Arbeitgeber oder Rententräger weiter die pfändbaren Beträge Ihres Einkommens an den Treuhänder abführen, den das Gericht bestellt hat. Der Treuhänder verteilt die während einer sogenannten Wohlverhaltensperiode eingegangenen Beträge gleichmäßig an die Gläubiger.

Sie, als Schuldner müssen sich für die Dauer von grundsätzlich sechs Jahren gegenüber Ihren Gläubigern „wohl verhalten“, das heißt: In dieser Zeit müssen Sie **bestimmte Auflagen erfüllen**:

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder, wenn Sie erwerbslos sind, sich um Arbeit bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen,
- ererbtes Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder herausgeben und
- jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen.

Die Wohlverhaltensperiode beginnt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

In allen seit Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren besteht die Möglichkeit, die Dauer der Wohlverhaltensperiode von sechs auf drei Jahre zu verkürzen. Voraussetzung: Der Schuldner hat vor Ablauf der ersten drei Jahre des Wohlverhaltens mindestens 35 Prozent der offenen Forderungen zu tilgen und die gesamten Verfahrenskosten zu zahlen.

Wenn der Schuldner diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann in einer weiteren Stufe nach fünf Jahren eine Restschuldbefreiung erfolgen. Vorausgesetzt, er zahlt innerhalb dieser Zeit zumindest die Verfahrenskosten vollständig.



Die Restschuldbefreiung wird sofort erteilt, wenn entweder kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat oder wenn alle angemeldeten Forderungen getilgt sind. Dabei müssen auch Verbindlichkeiten, die bei einer Insolvenz vor allen anderen Insolvenzgläubigern in voller Höhe zu bedienen sind (sogenannte Masseverbindlichkeiten nach § 55 Insolvenzordnung) und die Verfahrenskosten bezahlt werden.

Die vorzeitige Restschuldbefreiung ist zu beantragen.

Zusätzlich gilt auch für alle vor dem 1. Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren, dass Verbraucher, die Schuldner sind, noch während des Insolvenzverfahrens mit der Mehrheit der Gläubiger einen Insolvenzplan

vereinbaren können. Er ermöglicht eine flexible und individuelle, zumeist auch preiswertere Entschuldung, unabhängig von einer Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Der Plan kann dann durch das Insolvenzgericht bestätigt werden, mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten.

5. Restschuldbefreiung

Halten Sie die Verpflichtungen ein, befreit Sie das Insolvenzgericht nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode von den restlichen Schulden. Ausgenommen davon sind Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder, zinslose Darlehen, die Dritte gewährt haben, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu begleichen, Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung und unter Umständen aus Steuerschulden.

Bei gesetzlichen Unterhaltspflichten gilt, dass Sie hierfür die laufenden Zahlungen aufbringen müssen. Rückstände werden mit der Restschuldbefreiung erlassen. Ausnahme: Sie hatten Ihre Unterhaltspflichten damals vorsätzlich verletzt und die Unterhaltsforderungen wurden mit Hinweis hierauf angemeldet.



1.5 Hilfen beim Rechtsstreit

Gläubiger wählen meist das gerichtliche Mahnverfahren, um ihre Forderungen durchzusetzen. Wenn Sie dem widersprechen, kommt es zu einem Rechtsstreit, der im Regelfall vor dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes ausgetragen wird.

Lassen Sie sich in diesem Fall durch einen Rechtsanwalt vertreten. Bei Zivilprozessen ist eine Vertretung durch Anwälte zwar im Allgemeinen nur vor dem Landgericht und höheren Gerichten vorgeschrieben. Aber bei komplizierten Rechtsfragen sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.

Wenn Sie die Kosten für eine Rechtsberatung oder einen Prozess nicht selbst tragen können, kommt hierfür unter Umständen die staatliche Beratungs- oder Prozesskostenhilfe auf. Im Insolvenzverfahren gelten Sonderregelungen.

Beratungshilfe: Nach dem Beratungshilfegesetz steht Bürgern mit niedrigem Einkommen gegen ein geringes Entgelt von fünfzehn Euro Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu. Ob Sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören, erfahren Sie beim zuständigen Amtsgericht. Wenn Sie den Antrag darauf stellen, sollten Sie Nachweise über Ihr Einkommen (unter Umständen Sozialleistungen), Ihre laufenden Kosten (Miete, Strom, Darlehensraten) und Ihre Unterhaltsverpflichtungen mitnehmen. Das Gericht stellt Ihnen einen Berechtigungsschein aus, mit dem Sie einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen können.

Prozesskostenhilfe: Die Prozesskostenhilfe deckt je nach Einkommen des Schuldners voll oder teilweise die Kosten des Gerichts und des eigenen Rechtsanwalts. Wer den Prozess verliert, muss jedoch die Gerichts- und Anwalts-



kosten der Gegenpartei in voller Höhe selbst bezahlen. Voraussetzung für Prozesskostenhilfe ist, dass für die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Dazu muss man beim Prozessgericht einen Antrag stellen und den Streit unter Angabe der Beweismittel erläutern. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung gibt es ein Formular, das man sorgfältig und vollständig ausfüllen muss.

Kostenregelung im Insolvenzverfahren: Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. Grundsätzlich trägt der Schuldner die Kosten des Verfahrens. Sie werden in der Regel aus der Insolvenzmasse bzw. aus dem pfändbaren Einkommensanteil bezahlt, den der Treuhänder einzieht. Auf Antrag des Schuldners lassen sich die Verfahrenskosten bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung stunden. Es gelten die Regelungen und Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Hinweise dazu finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, die Sie von der Webseite des Bundesjustizministeriums herunterladen können.

›
www.bmju.de



2

Überschuldung vermeiden

Gestern wurden die Raten für den Fernseher und die Reise abgebucht, heute die Quartalszahlung für die Versicherung. Und jetzt liegt auch noch eine Nebenkostenabrechnung für die Wohnung in der Post – eine Nachzahlung ist fällig.

Wenn man den Überblick über seine Einnahmen und Ausgaben verliert, kann es schnell passieren, dass man mehr ausgibt, als in die Haushaltskasse hineinkommt. Geschieht dies über längere Zeit, droht Überschuldung.

Häufig spielen Kredite dabei eine Rolle. Wunschkäufe über ein Darlehen zu finanzieren, ist heute nichts Ungewöhnliches mehr. Das war nicht immer so. War es früher verpönt, für Konsumgüter Geld zu borgen, wartet der passende Kleinkredit heute quasi in jedem Supermarkt.



Kredite schränken den finanziellen Spielraum ein

Wer einen oder gar mehrere Kredite aufgenommen hat, schränkt seine finanziellen Spielräume für einen längeren Zeitraum ein. Unwägbarkeiten wie Arbeitslosigkeit,

Krankheit oder Scheidung bergen zusätzlich Risiken, von einer Verschuldung in die Überschuldung zu geraten.

Generell ist gegen ein Darlehen nichts einzuwenden, wenn ein regelmäßiges Einkommen die monatlichen Ratenzahlungen sichert und genügend Puffer bleibt. Wichtig ist daher, dass jeder Verbraucher seine Haushalts-situation und seine finanziellen Möglichkeiten richtig einschätzt. Oftmals werden dabei die vielen verschiedenen „kleinen“ monatlichen Fixkosten vom Handyvertrag bis zum Abonnement vergessen. Zu bedenken ist: Ein Kauf auf Raten ist in der Regel erheblich teurer als sofortige Bezahlung.

Auch sogenannte **„Null-Prozent-Finanzierungen“**, bei denen man für einen Konsumentenkredit keine Zinsen zahlt, sind nicht immer kostenlos. Etwa, weil der Kauf als solcher nicht der günstigste ist oder Zusatzkosten anfallen. Zum Beispiel durch Kreditausfall- oder Ratenschutzversicherungen, die Risiken, die zu Problemen bei der Ratenzahlung führen können, versichern. Die aber im Ernstfall wegen zahlreicher Ausnahmen bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit nicht oder nicht ausreichend leisten. Die Gefahr, bei Null-Prozent-Krediten mehr zu kaufen, als finanziell leistbar ist, ist hoch. Schnell gerät man damit in eine Schuldenfalle. Verbraucher sind seit kurzem auch bei

› www.vz-nrw.de
Stichwort: Null-Prozent-Kredite



dieser Finanzierungsart besser geschützt: Der Darlehensgeber hat die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu prüfen. Er darf den Darlehensvertrag nur abschließen, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass keine erheblichen Zweifel bestehen, dass der Kunde seiner Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag nachkommt. Außerdem haben Verbraucher ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Bei einem Widerruf des Darlehensvertrags kann man sich dann auch vom finanzierten Geschäft selbst – etwa dem Kaufvertrag über eine Ware – lösen. Siehe auch Kapitel 2.3.

Bevor Sie ein neues Darlehen aufnehmen, sollten Sie grundsätzlich bei mehreren Banken genau die Kreditkonditionen prüfen und vergleichen. Informieren Sie sich umfassend.

Gleiches gilt für sogenannte Dispokredite. Üblicherweise wird beim Girokonto ein Dispositionskredit gewährt, der „Dispo“. Die Zinsen für einen solchen Überziehungskredit sind vielfach zu hoch. Deshalb sollte man, wenn man schon einen Kredit braucht, nach Alternativen Ausschau halten. Etwa nach einem Raten- oder Abrufkredit. Die Bundesregierung hat auch hier den Verbraucherschutz verbessert:

Bei dauerhafter oder erheblicher Überziehung des Kontos müssen Kreditinstitute ihren Kunden eine Beratung über kostengünstigere Alternativen anbieten. Das ist der Fall, wenn der Kunde den eingeräumten Überziehungsrahmen über sechs Monate hinweg ununterbrochen zu durchschnittlich 75 Prozent ausgeschöpft hat. Oder bei geduldeter Überziehung, wenn über drei Monate hinweg durchschnittlich über 50 Prozent des monatlichen Geldeingangs in Anspruch genommen werden. Damit die Dispozinsen der Banken besser vergleichbar sind, müssen sie die Zinssätze gut sichtbar auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Weitere Informationen zum Thema Kredite finden Sie in der Ratgeberbroschüre „Verbraucherschutz kompakt – Guter Rat in Alltagsfragen“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.

Stellen Sie sicher, dass Sie das Darlehen zurückzahlen können. Nutzen Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht (siehe Seiten 16–17). Jede Form der Schuldenaufnahme sollte auf notwendige Anschaffungen beschränkt bleiben. Außerdem gilt beim Kauf: vergleichen und nochmals vergleichen. Beim Preis der Ware und bei den Kreditbedingungen.

Heben Sie alle Kreditverträge, Mahnungen, Rechnungen und Ähnliches sorgfältig auf. Das erleichtert den Überblick. Eine konsequente Haushaltsplanung, rechtzeitige umfassende Beratung und offensive Arrangements mit den Gläubigern können Zahlungsschwierigkeiten und eine Überschuldung meist abwenden.

Handeln Sie schnell und wirken Sie aktiv mit: Suchen Sie möglichst frühzeitig eine Schuldnerberatungsstelle auf, wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihnen die Zahlungen über den Kopf wachsen (siehe Seite 11). Warten Sie nicht, bis der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht! Je früher Sie handeln, desto besser lässt sich der Schaden begrenzen.

Wenn Gläubiger Ihnen ihre Forderungen per Post übersenden, prüfen Sie sie genau. Lehnen Sie Ratenzahlungen ab, die noch nicht einmal die laufenden Zinsen abdecken.

Informieren Sie Ihre Gläubiger frühzeitig, wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten stecken. Verhandlungen mit den Gläubigern versprechen dann mehr Erfolg (siehe Musterbrief Seite 63).

2.1 Sonstige Hilfen

Menschen in einer schwierigen finanziellen Situation erhalten Hilfen vom Staat. Die Unterstützung ist abhängig vom Einkommen oder knüpft an eine bestimmte Familienkonstellation oder an bestimmte Lebenslagen an (zum Beispiel Erwerbsunfähigkeit).

Die Hilfen reichen – um nur die wichtigsten zu nennen – von der Sozialhilfe über die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialgeld, Bundesausbildungsförderung und Ausbildungsbeihilfen bis hin zu Wohngeld und Kinderzuschlag, finanziellen Leistungen bei der Geburt eines Kindes oder bei Erwerbsunfähigkeit, Elterngeld, Unterhaltsansprüche und Unterhaltsvorschuss sowie Kindergeld.



Auf der Internetseite zum Familienwegweiser finden Sie dazu hilfreiche Informationen. In der Rubrik „Service“ können Sie mit speziellen Onlinerechnern (beispielsweise mit dem Elterngeldrechner oder dem Steuerrechner) leicht feststellen, ob Ihnen Leistungen und Hilfen zustehen und wie hoch sie ausfallen.

› www.familien-wegweiser.de

Speziell um Unterkunft und Heizung zu sichern, gewähren die Kommunen als Träger der Grundsicherung für

Arbeitsuchende oder das Sozialamt Darlehen bzw. Beihilfen. Ist es Ihnen wegen Ihrer finanziellen Lage nicht möglich, Ihre Miete zu zahlen, oder sind Sie bereits mit den Zahlungen im Rückstand und droht Obdachlosigkeit, sollten Sie umgehend Kontakt mit Ihrer Arbeitsvermittlung oder Ihrem Sozialamt aufnehmen.



2.2 Die eigenen Einnahmen und Ausgaben im Überblick

Um Ihre Einnahmen- und Ausgabensituation langfristig zu verbessern, müssen Sie nach Einsparmöglichkeiten und neuen Einnahmequellen suchen. Eine große Hilfe dabei stellt der Haushaltsplan dar (siehe Seite 16–17).

Auch ein Haushaltsbuch, in das Sie Ihre täglichen Ausgaben eintragen, hilft, das eigene Wirtschaften zu verbessern. Eine Möglichkeit ist, die Einnahmen in Wochenbudgets (in Einzelfällen auch in Tagessätze) einzuteilen. Dabei sollten Sie Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie Versicherungen, Winterkleidung oder den Heizölvorrat bilden. Verschiedene Organisationen helfen dabei:

- Die **Verbraucherzentralen** bieten präventive Beratung an: bei der Jugendarbeit in Schulen, vor der Baufinanzierung, für Finanzdienstleistungen (etwa Versicherung, Altersvorsorge und Geldanlage), in Rechtsfragen und bei allen Fragen, die die Themen Haushalt und Produkte betreffen.
- Die **Sparkassen-Finanzgruppe** unterstützt u. a. mit ihrem Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ Privathaushalte in allen Fragen rund um das Haushaltsbudget. Zu den kostenlosen Angeboten gehören Broschüren wie „Mein Haushaltsbuch“ oder das Online-Haushaltsbuch und der „Web-Budgetplaner“.

Die entsprechenden Adressen finden Sie im Adressverzeichnis im Anhang.

2.3 Das 1x1 des Verbraucherdarlehens

In den §§ 491–508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) finden sich Sondervorschriften für Verbraucherdarlehen, die vor Kreditwucher schützen und die die Rechte der Verbraucher stärken.

Die Bestimmungen des BGB gelten für Finanzierungshilfen aller Art, die ein Unternehmen als Darlehensgeber einem Verbraucher als Darlehensnehmer gibt. Unterschieden wird dabei zwischen dem Allgemeinen und dem Immobilien-Verbraucherdarlehen. Ausgenommen davon sind insbesondere Darlehen und Finanzierungshilfen mit einer Gesamthöhe unter 200 Euro sowie Verträge, bei denen eine Rückzahlung binnen drei Monaten und nur geringe Kosten vereinbart sind.

Grundsätzlich gilt:

- Der Kreditgeber, also die Bank oder Sparkasse, muss dem Kreditnehmer eine Übersicht mit vorvertraglichen **Informationen** aushändigen und gegebenenfalls erläutern. Die Übersicht enthält unter anderem Angaben über sämtliche Kosten, das Widerrufsrecht, das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und die Folgen eines Zahlungsverzugs. Dieses Dokument ist **so rechtzeitig** vor Vertragsschluss zu überreichen, dass der Kreditnehmer die Möglichkeit hat, es mit nach Hause zu nehmen und in Ruhe zu prüfen.
- Der Kreditvertrag muss **schriftlich** abgefasst sein. Er muss bestimmte **Mindestangaben** enthalten: insbesondere den Nettodarlehensbetrag, Zinssatz und alle sonstigen Kosten inklusive etwaiger Vermittlungskosten sowie Angaben zur Vertragslaufzeit. Außerdem ist hierin der **effektive Jahreszins** anzugeben, anhand des-



sen sich unterschiedliche Kreditangebote vergleichen lassen.

- Ein Kreditvertrag ist **nichtig**, wenn die schriftliche Form nicht eingehalten wird oder eine der Pflichtangaben fehlt. (Wird ein solcher Kredit jedoch ausbezahlt, kommt dennoch ein Vertrag zustande; in diesem Fall gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Verbraucher günstigere Vertragsbedingungen.)
- Der Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen **widerrufbar**. Über die Einzelheiten des Widerrufsrechts muss der Vertrag informieren. Ist der Kreditvertrag mit einem Kaufvertrag verbunden, entfällt mit dem Widerruf des Verbraucherdarlehens auch die Bindung an den Kaufvertrag.

Das Gesetz sorgt zudem für Klarheit über die Kosten eines Kredits: Die Kosten einer **Restschuldversicherung** müssen in die Gesamtkosten des Kredits eingerechnet sein – wenn der Abschluss der Versicherung Voraussetzung für die Kreditvergabe oder für die Kreditvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen ist. Die Kosten für die Restschuldversicherung fließen somit in die Berechnung des effektiven Jahreszinses ein.

Kreditgeber sind zu einer verantwortungsvollen Kreditvergabe verpflichtet. So müssen sie vor Abschluss des Kreditvertrags die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers genau prüfen.

Kündigung

Einen Kreditvertrag kann man als Verbraucher – wie alle langfristigen Verträge – kündigen. Die Fristen hierfür variieren:

- Darlehen mit kürzerer Zinsbindung als die Darlehenszeit können zum Ablauf der Zinsbindung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Das gilt nur dann, wenn noch keine neue Vereinbarung über den nächsten gültigen Zinssatz getroffen wurde.

- Darlehen mit einer Zinsbindung von zehn und mehr Jahren können nach Ablauf von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- Darlehen mit variablem Zins kann man jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- Allgemeine Verbraucherdarlehen mit einer unbestimmten Laufzeit sind jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar. Außerdem kann der Darlehensnehmer Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag jederzeit vorzeitig erfüllen. Diese Regelungen gelten nicht nur für reine Darlehens-, sondern auch für andere Finanzierungsverträge.

Bei Immobilienkrediten besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung: Bei einer Zinsbindung besteht diese Möglichkeit jedoch nur dann, wenn der Kreditnehmer ein berechtigtes Interesse hat (zum Beispiel Verkauf des Hauses, das mit einer Grundschuld belastet ist).

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung eines Kredites mit einem gebundenen Zinssatz hat die Bank das Recht, eine sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen. Damit kann sie den Schaden decken, der ihr aus der vorzeitigen Kündigung und der Wiederanlage des Geldes zu einem niedrigeren Zins entsteht.

Auch der Darlehensgeber kann einen Darlehensvertrag mit unbestimmter Laufzeit kündigen. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für Darlehen, die keine Immobilienkredite sind, kann vertraglich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden – mindestens jedoch zwei Monate.

Möglich ist die Kündigung auch, wenn der Darlehensnehmer seine vertraglichen Pflichten verletzt. Sollte dieser mit den Zahlungen säumig sein, darf der Darlehensgeber jedoch erst kündigen, wenn der Verzug eine gewisse Höhe erreicht hat.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Verbraucherschutz kompakt – Guter Rat in Alltagsfragen“, die Sie auf der Webseite der Bundesregierung finden oder beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bestellen können.

>
www.bundesregierung.de

2.4 Girokonto auf Guthabenbasis

Ohne ein Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse ist die Teilnahme am heutigen Wirtschaftsleben fast unmöglich. Löhne und Gehälter, Renten, Arbeitslosengeld und Sozialleistungen, Mieten, Gebühren für Strom, Wasser, Müllbeseitigung, Kosten für Kommunikation, Steuern und die Beiträge für die Sozial- und Krankenversicherungen werden heute überwiesen, abgebucht oder eingezogen.

Wer bei einer Bank oder Sparkasse ein Girokonto eröffnen will, sollte vorher die jeweils anfallenden Gebühren für die Kontoführung unbedingt vergleichen. Damit Kontoinhaber wissen, was das Konto kostet, müssen die Banken demnächst sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Vertragslaufzeit über alle Gebühren transparent informieren.

Bargeldloser Zahlungsverkehr muss allen möglich sein. Das gilt auch für Menschen mit Schulden. Der Verlust des Girokontos bedeutet eine einschneidende wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung.



Der Zentrale Kreditausschuss, der Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft, hat seinen Mitgliedern empfohlen, für jeden Bürger auf Verlangen ein Konto zumindest auf Guthabenbasis einzurichten, unabhängig von Einkünften und/oder Schulden: das sogenannte „Girokonto für jedermann“. Es ist ein Konto, das Sie nicht überziehen können.

Ein Recht darauf gab es bisher jedoch nicht. Mit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes (ZKG) am 19. Juni 2016 haben Verbraucher erstmals ein vor Gericht einklagbares Recht auf ein sogenanntes Basiskonto mit grundlegenden Funktionen erhalten. Dieses Recht gilt grundsätzlich für alle Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, die nicht bereits über ein Zahlungskonto verfügen. Das Bankinstitut darf die Eröffnung des Basiskontos nur in wenigen Fällen ablehnen (zum Beispiel vorsätzliche Straftaten des Verbrauchers gegen das Kontoinstitut). Für das Basiskonto dürfen nur angemessene, d.h. marktübliche Entgelte vereinbart werden. Auch die Kündigungsmöglichkeiten der Kontoinstitute sind beschränkt (zum Beispiel wenn der Verbraucher mit Entgelten oder Kosten mit einem Mindestbetrag von 100 Euro über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Verzug ist und zuvor erfolglos gemahnt wurde).

Für überschuldete Menschen ist eine weitere Teilhabe am Wirtschaftsleben auch mit Hilfe eines Pfändungsschutzkontos möglich: Jeder Verbraucher hat als Bankkunde das Recht, sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. Dieses Recht besteht auch, wenn auf dem Konto noch keine Pfändung lastet (siehe Seite 29 ff.).

TIPP Verbraucher, die Probleme bei der Kontoeröffnung haben, können sich an eine der Schlichtungsstellen der Geldinstitute, an den Ombudsmann desjenigen Verbandes, dem das Geldinstitut angehört, oder an die nächste Schuldnerberatungsstelle wenden. Zudem kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Antrag des Verbrauchers den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos anordnen. Informationen zu den Schlichtungsstellen im Finanzbereich und Hilfe bei der Suche der zuständigen Stelle erhalten Verbraucher auch auf der Webseite der BaFin: www.finanzombudsstellen.de
Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei.

2.5 Die Bürgschaft und ihre Risiken

Wer für ein Darlehen bürgt, verpflichtet sich, für alle Ansprüche der Bank aus dem Kreditverhältnis einzustehen. Häufig sind es Eheleute oder Lebenspartner, die füreinander bürgen. Weil sie dann mithaften, können sie unter bestimmten Umständen selbst in die Überschuldung geraten. Die Betroffenen haben zwar in der Regel das Recht, die geleisteten Zahlungen vom (Ehe-)Partner zurückzuverlangen. Dieses Recht muss jedoch meist vor Gericht eingeklagt werden. Oft kann man den Anspruch nicht durchsetzen, da der Hauptschuldner nicht zahlen kann.

i Schulden, die man für den angemessenen Lebensbedarf der Familie macht und die etwa vom Kauf notwendiger Kleidung oder einer Reparatur herrühren, belasten grundsätzlich auch die Ehegattin/den Ehegatten. Gleiches gilt für Lebenspartner. Für derartige Aufwendungen haben Ehe- und Lebenspartner als Gesamtschuldner einzustehen.

Ansonsten haften auch Verheiratete/Lebenspartner nur, wenn sie die (Kredit-)Verträge mit unterschrieben oder eine schriftliche Bürgschaftserklärung abgegeben haben.

Vereinbarungen zur Mithaftung können sittenwidrig sein: Insbesondere für einkommensschwache und vermögenslose Ehegatten und nahe Angehörige, die Kreditverträge bzw. Bürgschaftserklärungen unterschrieben haben, ist die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bedeutung. Danach können Verträge vor allem dann sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen der Verpflichtung des mithaftenden Angehörigen und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit besteht.

Wenden Sie sich in solchen Fällen an einen fachkundigen Rechtsanwalt und nehmen Sie Beratungshilfe in Anspruch (siehe Seite 43 ff.). Daneben bietet die „Initiative bürgschaftsgeschädigter Frauen“ Hilfe und Beratung an (Anschrift im Adressverzeichnis).



3

Pfändungstabelle und Musterbriefe

3.1 Pfändungstabelle (Auszug)

Anwendung der Pfändungstabelle

Vom bereinigten Nettolohn ausgehend, ist der jeweils pfändbare Betrag entsprechend der Zahl Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten abzulesen. Gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen gegenüber:

- Verwandten in gerader Linie (also z. B. Kindern, Eltern, Enkeln),
- Ehegatten (auch während einer Trennung) und geschiedenen Ehegatten,
- Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Müttern und Vätern, die ein gemeinsames Kind bis zu dessen drittem Geburtstag betreuen und deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten,
- Müttern generell sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes.

Weisen Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Lohnbüro frühzeitig Ihre Unterhaltspflichten nach. **TIPP**

Die Pfändungstabelle endet bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 3.292,09 Euro (seit 1. Juli 2015). Der Einkommensteil, der darüber hinausgeht, ist vollständig an die Gläubiger abzuführen.

Die Tabelle berücksichtigt allerdings maximal fünf Unterhaltsberechtigten. Ist der Schuldner mehr als fünf Personen zum Unterhalt verpflichtet, kann das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers auf seinen Antrag hin die Pfändungsgrenzen anheben. Das ist auch möglich, wenn im Einzelfall ein höherer Freibetrag erforderlich ist, beispielsweise wegen eines behinderten oder kranken Kindes.

Nettolohn in Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... (Anzahl) Personen					
monatlich	0	1	2	3	4	5
1 079,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1 100,00	18,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1 200,00	88,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1 300,00	158,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1 400,00	228,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1 500,00	298,28	10,98	0,00	0,00	0,00	0,00
1 600,00	368,28	60,98	0,00	0,00	0,00	0,00
1 700,00	438,28	110,98	0,00	0,00	0,00	0,00
1 800,00	508,28	160,98	38,72	0,00	0,00	0,00
1 900,00	578,28	210,98	78,72	0,00	0,00	0,00
2 000,00	648,28	260,98	118,72	21,49	0,00	0,00
2 100,00	718,28	310,98	158,72	51,49	0,00	0,00
2 200,00	788,28	360,98	198,72	81,49	9,29	0,00
2 300,00	858,28	410,98	238,72	111,49	29,29	0,00
2 400,00	928,28	460,98	278,72	141,49	49,29	2,13
2 500,00	998,28	510,98	318,72	171,49	69,29	12,13
2 600,00	1 068,28	560,98	358,72	201,49	89,29	22,13
2 700,00	1 138,28	610,98	398,72	231,49	109,29	32,13
2 800,00	1 208,28	660,98	438,72	261,49	129,29	42,13
2 900,00	1 278,28	710,98	478,72	291,49	149,29	52,13
3 000,00	1 348,28	760,98	518,72	321,49	169,29	62,13
3 100,00	1 418,28	810,98	558,72	351,49	189,29	72,13
3 200,00	1 488,28	860,98	598,72	381,49	209,29	82,13
3 290,00	1 551,28	905,98	634,72	408,49	227,29	91,13

Der Mehrbetrag über 3.292,09 Euro ist voll pfändbar.

Quelle: Auszug aus Bundesgesetzblatt I vom 27. April 2015, S. 618

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen wird alle zwei Jahre zum 1. Juli angepasst.

3.2 Musterbriefe

Antrag auf Reduzierung der monatlichen Raten

Max Mustermann
Dorfstraße 12
12345 Stadt

Stadt, den ...

An

...

Ihre Forderungen ... (Aktenzeichen ...)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass ich seit ... arbeitslos bin. Durch die drastische Einkommensverringerung kann ich die monatliche Ratenzahlung in Höhe von ... Euro nicht mehr aufrechterhalten.

Ich bitte Sie zu überprüfen, ob es Ihnen für die Dauer meiner Arbeitslosigkeit möglich ist, die monatliche Rate auf ... Euro festzusetzen, sodass ich trotz meines reduzierten Einkommens in der Lage bin, meine Schulden weiterhin regelmäßig zu tilgen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und erwarte Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Kopie der Arbeitslosenbescheinigung

Bitte um aktuelle Forderungsaufstellung

Max Mustermann
Dorfstraße 12
12345 Stadt

Stadt, den ...

An

...

Ihrerseits erhobene Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

um einen Schuldenregulierungsplan erstellen zu können, bitte ich Sie, mir eine aktuelle Aufstellung der Forderungen zukommen zu lassen, die Sie gegen mich erheben.

Bitte unterteilen Sie die Aufstellung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten und berücksichtigen Sie die bereits geleisteten Zahlungen.

Außerdem bitte ich um eine Fotokopie der Rechtsgrundlage der erhobenen Forderungen und gegebenenfalls des Vollstreckungstitels.

Mit freundlichen Grüßen



Adressverzeichnis

BERATUNGSDIENSTE

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung BAG-SB e. V.

Geschäftsstelle der BAG-SB
Markgrafendamm 24 (Haus SFm)
10245 Berlin
Telefon: 030 34655666 0
Telefax: 030 346 55 666 1
E-Mail: info@bag-sb.de
Internet: www.bag-sb.de

Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Matthias Bruckdorfer
c/o Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: 030 65 211 1651
Telefax: 030 65 211 3651
E-Mail: matthias.bruckdorfer@diakonie.de
Internet: www.agsbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
Telefon: 030 25 800-0
Telefax: 030 25 800-518
E-Mail: info@vzbv.de
Internet: www.vzbv.de

Forum Schuldnerberatung e. V.

c/o Ulli Bruns
Turner Str. 21
33332 Gütersloh
E-Mail: verein@forum-schuldnerberatung.de
Internet: www.forum-schuldnerberatung.de

Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ)

Johannes Gutenberg-Universität
55099 Mainz
Telefon: 06131 39-0
Telefax: 06131 39-38429
E-Mail: sfz@uni-mainz.de
Internet: www.sfz.uni-mainz.de

SCHUFA Holding AG

Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Telefon: 0611 - 92 78-0
Telefax: 0611 - 92 78-109
E-Mail: kontakt@schufa.de
Internet: www.schufa.de

Schufa Ombudsmann

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
Postfach 52 80
65042 Wiesbaden
Telefax: 0611 9 27 8-81 14
E-Mail: info@schufa-ombudsmann.de
Internet: www.schufa-ombudsmann.de

Initiative bürgschaftsgeschädigter Frauen (IBF)

Geführt von Diplom-Betriebswirtin
Christine Günther
Am Querenbach 7
09366 Stollberg
Telefon und Telefax: 037296-920 810
Telefonische Beratung: Freitags von 15 – 19 Uhr
E-Mail:
buergschaftsgeschaedigte-frauen@web.de
buergschaftsgeschaedigtefrauen@gmail.com
Internet: www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de

Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen-Finanzgruppe

im Deutschen Sparkassen- und Giroverband
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Postfach 11 07 40
10837 Berlin
Telefon: 030 20225-5190
Telefax: 030 20225-5199
E-Mail: guh@dsgev.de
Internet www.geldundhaushalt.de

Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. (dgh)

z. Hd. Agnes Loose
Hafenstraße 9
48432 Rheine
Telefon: 05971 8007398
Telefax: 05971 8007409
E-Mail: dgh@dghev.de
Internet: www.dghev.de

Online-Schuldnerberatung

www.beratung-caritas.de
 www.meine-schulden.de
 www.bag-sb.de
 www.forum-schuldnerberatung.de

SCHLICHTUNGS- UND BESCHWERDESTELLEN DER KREDITINSTITUTE

Bankkundinnen/Bankkunden können sich bei Auseinandersetzungen mit ihrer Bank (zum Beispiel bei Verweigerung einer Kontoeröffnung bzw. bei Kontokündigung) an die Schlichtungs- und Beschwerdestelle des jeweiligen Bankenverbandes wenden. Diese Initiative ist meist erfolgreich, kostet aber Zeit.

Für private Banken (wie Deutsche, Commerz-, Targo- und Postbank) und private Hypothekenbanken:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V.

Postfach 04 03 07
 10062 Berlin
 Telefon: 030 1663-3166
 Telefax: 030 1663-3169
 E-Mail: ombudsmann@bdb.de
 Internet: www.bdb.de

Für öffentliche Banken (wie Landesbanken):

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)

Postfach 11 02 72
 10832 Berlin
 Telefon: 030 81 92-2 95
 Telefax: 030 81 92-2 99
 E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
 Internet: www.voeb.de

Für Genossenschaftsbanken:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Schellingstraße 4
 10785 Berlin
 Telefon: 030 2021-0
 Telefax: 030 2021-1908
 E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de
 Internet: www.bvr.de

Die Sparkassen-Finanzgruppe verfügt über ein regionales Schlichtungssystem zur außergerichtlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen. Die Anschrift der für Ihren Fall zuständigen Schlichtungsstelle erfahren Sie unter:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) e.V.

Schlichtungsstelle
 Charlottenstraße 47
 10117 Berlin
 Telefon: 030 20225-1510
 Telefax: 030 20225-1515
 E-Mail: kundenbeschwerdestelle@dsgv.de
 Internet: www.dsgv.de

BUNDESMINISTERIUM**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)**

Mohrenstraße 37
 10117 Berlin
 Telefon: 030 18 580-0
 Telefax: 030 18 580-95 25
 E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
 Internet: www.bmjv.de

Impressum

Herausgeber

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung, 11044 Berlin

Stand

Juni 2016
9. aktualisierte Auflage

Druck

Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt am Main

Gestaltung

MediaCompany –
Agentur für Kommunikation GmbH

Bildnachweis

Laurence Chaperon : Seite 4
Sebastian Bolesch: Seite 15, 47, 48
Ulf Dieter: Titel, Seite 9, 12
Thomas Imo/photothek.net: Seite 65
Liesa Johannssen: Seite 19
Henning Kaiser/ddp: Seite 22
picture-alliance/dpa/Tagesspiegel/Kitty Kleist-
Henri: Seite 7
Jens Koehler/ddp: Seite 25
Jens Komossa: Seite 41, 44, 46, 56
picture-alliance/May: Seite 32
Burkhard Peter: Seite 6, 11
picture-alliance/Arco Images GmbH/
Rudolf: Seite 21
Volkmar Schulz/Keystone: Seite 53
Dagmar Schwelle/laif: Seite 30
Andreas Splett/Keystone: Seite 42
Bundesregierung/Stutterheim: Seite 8, 11, 18,
26, 51, 52, 60
picture-alliance/dpa/Warmuth: Seite 37
Bundesregierung/Weichert: Seite 39

Publikationsbestellung

Publikationsversand
der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 272 1
Servicefax: 030 18 10 272 272 1
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Weitere Informationen im Internet unter www.bundesregierung.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeits-
arbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos
abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



